

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/41 vom 2. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_41

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/41 du 2 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/41 del 2 dicembre 2025

Regeste

Art. 52 ATSG. Einsprache. Einsprachefrist. Fraglicher Zustellzeitpunkt der Verfügung. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2025, EL 2025/41).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des Einspracheverfahrens sein kann. Dieses hat sich auf die Frage beschränkt, ob auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Juli 2024 einzutreten sei. Auch in diesem Beschwerdeverfahren kann deshalb nur geprüft werden, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache vom 9. Dezember 2024 hätte eintreten müssen.

E. 2

Die zuständige Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer nach Erhalt der Einsprache vom 9. Dezember 2024 aufgefordert, weitere Belege einzureichen, die sie in der Folge geprüft und gewürdigt hat. Sie hat sich in ihrer Aktennotiz vom 16. April 2025 nochmals eingehend zur Karenzfrist geäussert und zuhanden des Rechtsdienstes die Abweisung der Einsprache empfohlen. Mit dieser erneuten materiellen Prüfung dürfte die Beschwerdegegnerin de facto auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Juli 2024 eingetreten sein, womit sich der angefochtene Einspracheentscheid EL 2025/41 3/5 ohne Weiteres als rechtswidrig erweisen würde, da augenscheinlich kein Nichteintretensentscheid ergehen kann, wenn bereits auf die Einsprache eingetreten worden ist. Darauf muss aber nicht näher eingegangen werden, da sich der angefochtene Einspracheentscheid aus dem nachfolgend dargelegten Grund als rechtswidrig erweist.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, er habe die Verfügung vom 22. Juli 2024 nicht erhalten. Erst nach seiner telefonischen Rückfrage am 28. November 2024 sei ihm die Verfügung zugestellt worden, weshalb er erst im Dezember 2024 eine Einsprache dagegen habe erheben können. Da die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung vom 22. Juli 2024 als normale Briefpost versandt hatte, kann die Frage nach dem (frühesten) Zustellzeitpunkt nicht mittels eines Zustellnachweises der Schweizer Post geführt werden. Das Argument der Beschwerdegegnerin, alle anderen Schreiben seien dem Beschwerdeführer zugestellt worden, beweist natürlich ebenfalls nichts in Bezug auf die Frage, wann er (frühestens) die Verfügung vom 22. Juli 2024 erhalten hat, denn selbst wenn 99 Sendungen korrekt

zugestellt worden wären, bestünde augenscheinlich keinerlei Garantie dafür, dass auch die hundertste Sendung korrekt zugestellt worden wäre. Der einzige Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer die Verfügung vom 22. Juli 2024 effektiv vor Ende November 2024 erhalten haben könnte, ist in der Telefonnotiz vom 28. November 2024 zu finden. Die Sachbearbeiterin hat notiert, dass der Beschwerdeführer eine Kopie der Verfügung vom 22. Juli 2024 angefordert habe. Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich „eine Kopie der Verfügung vom 22.07.2024“ (vgl. EL-act. 24) angefordert, hätte er die Verfügung bereits kennen müssen, denn ansonsten wäre ihm das genaue Datum der Verfügung gewiss nicht bekannt gewesen. Allerdings kann die Telefonnotiz vom 28. November 2024 auch anders interpretiert werden. Möglicherweise hat die Sachbearbeiterin nämlich nur erwähnt, dass der Beschwerdeführer sich telefonisch gemeldet habe. Den Inhalt des Gesprächs hat sie weder wortwörtlich noch sinngemäss zusammengefasst. Stattdessen hat sie die zuständige Sachbearbeiterin via Notiz aufgefordert, dem Beschwerdeführer eine Kopie der Verfügung zuzustellen. Sie selbst hat das Datum der Verfügung natürlich gekannt, weil sie im System nachschauen können, welche Verfügung der Beschwerdeführer gemeint haben könnte. Also könnte es sich effektiv so verhalten haben, wie es der Beschwerdeführer geschildert hat: Nachdem er seines Erachtens allzu lange keinen Entscheid betreffend seine im Januar 2024 erfolgte Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen erhalten hatte, hat er sich telefonisch erkundigt, wann er denn mit einer Verfügung rechnen könne. Daraufhin hat die Sachbearbeiterin ihm mitgeteilt, dass bereits eine Verfügung ergangen sei, woraufhin der Beschwerdeführer sie gebeten hat, ihm eine Kopie jener Verfügung zuzusenden. Was genau der Beschwerdeführer damals am Telefon gesagt hat, könnte nur durch eine Befragung der Sachbearbeiterin als Zeuge ermittelt werden. Gerichtsnotorisch erhalten die Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin aber tagtäglich so viele Anrufe, dass in antizipierender Beweiswürdigung davon EL 2025/41 4/5

ausgegangen werden muss, die Sachbearbeiterin werde sich nicht mehr an den genauen Wortlaut des damaligen, aus ihrer Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belanglosen Gesprächs erinnern. Damit liegt eine objektive Beweislosigkeit hinsichtlich der Frage vor, wann der Beschwerdeführer die Verfügung vom 22. Juli 2024 frühestens erhalten hat. Diese Beweislosigkeit ist durch die Beschwerdegegnerin verursacht worden, die ihre Verfügung ohne einen Zustellnachweis versendet hat. In lückenfüllender analoger Anwendung des Art. 8 ZGB hat sie die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen. Sie hätte folglich auf die Einsprache eintreten müssen. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich damit als rechtswidrig, weshalb er aufzuheben und durch den verfahrensleitenden Entscheid zu ersetzen ist, auf die Einsprache gegen die Verfügung vom 22. Juli 2024 einzutreten.

E. 4

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der angefochtene Einspracheentscheid wird durch den verfahrensleitenden Entscheid ersetzt, auf die Einsprache einzutreten; die Sache wird zur materiellen Prüfung der Einsprache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/41 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.